

J.-J. Broeze, H. Van Driel u. L. A. Peletier, Laboratorium Royal Dutsch Shell, Delft: „Stehende Gaswellen in Verbrennungsmotoren während der Explosion.“

Der Zylinderkopf eines Motors mit stehenden Ventilen ist mit neun Löchern versehen worden, durch welche der Gasdruck gemessen und die Leuchterscheinungen beobachtet werden sind. Durchschnittswandtemperaturen sind mittels Thermoelementen ermittelt worden. Bei klopfendem Gang wurde eine stehende Gaswelle beobachtet, von Druckschwankungen begleitet, die durch die schnellere Verbrennung des Endgases verursacht wird. Es sind Knotenpunkte und Bäuche der Gasschwingungen ermittelt worden, die den Bäuchen und Knotenpunkten der Druckschwankungen entsprechen. Zwei Knotenpunkte der Gasschwingungen sind in der Nähe der Endpunkte der Hauptachse des Verbrennungsräumes fest-

gestellt worden und ein Bauch dazwischen. Die Verteilung dieser Knotenpunkte und Bäuche erwies sich als praktisch an einen bestimmten Platz gebunden und unabhängig vom Platz der Zündkerze und von der Stelle, wo das „Endgas“ verbrennt (Detonationsstelle). Bemerkenswert ist, daß in diesem Motor die Druckamplitude in dem einen Knotenpunkt der Druckschwung viel größer ist als in dem anderen. Dies läßt sich aus dem Umstand erklären, daß die hohe Geschwindigkeit des Gases durch die enge Durchgangsstelle die höchste Drucksteigerung ergibt. Im Laufe der Versuche sind zahlreiche Kolben an der Stelle dieser Höchstdrucke gerissen. Offenbar sind bei diesem Motor zu unterscheiden: 1. die Detonationsstelle, wo das „Endgas“ verbrennt; 2. die Stelle der Höchstdrucke und der stärksten Druckschwankungen und 3. die Stelle der stärksten Wärmeströmung nach der Wandung.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Wesen der „Pioniererfindung“. Pioniererfindungen sind Erfindungen, die in technisches Neuland vorstoßen, der Technik neue Anwendungsbiete erschließen. Von einem solchen Vorstoß in technisches Neuland kann keine Rede sein, wenn bei einer in den verschiedenartigsten Ausführungen allgemein bekannten technischen Vorrichtung, wie es die Heizrohren-Dampfkessel zurzeit der Anmeldung des Klagepatents waren, eine Hilfsvorrichtung, wie die Einrichtung zum Abblasen der Heizrohre, verbessert wird. Daß auch durch eine solche Verbesserung von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung eine neue technische Lehre gegeben werden muß, ist selbstverständlich, weil sonst ein Patent dafür nicht erteilt werden könnte. Die Bezeichnung einer Pioniererfindung kann für eine solche technische Verbesserung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Sinn dieser Kennzeichnung völlig mißverstanden wird.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. 4. 37, „Markenschutz u. Wettbewerb“ 1937, Seite 234. [GVE. 22.]

Begrenzung des Schutzmanganges. Eine Begrenzung des Schutzmanganges in bestimmter Richtung ist im Erteilungsverfahren nur zulässig, wenn der Stand der Technik der patenterteilenden Behörde hierzu einen objektiven Anlaß bietet; eine klare Abgrenzung der Merkmale des Erfindungsgedankens greift der Entscheidung des Gerichts in Patentsachen in keiner Weise vor.

Das RPA. hatte ein Patent für teilweise nichtig erklärt, ohne daß nach Ansicht des RG. im Hinblick auf den Stand der Technik eine Veranlassung hierzu gegeben war. In der betreffenden Entscheidung vom 24. 2. 37 führt das RG. u. a. aus:

„Soweit die Darlegungen der angefochtenen Entscheidung dahin zu verstehen sein sollten, daß die dem Verletzungsstreit vorbehaltene Abgrenzung des Schutzmanganges des Patens schon im Nichtigkeitsverfahren einschränkend vorzunehmen sei, kann der Senat ihr nicht folgen. Für solchen Zweck ist das Nichtigkeitsverfahren nicht gegeben, wie das RG. in ständiger Rechtsprechung immer wieder zum Ausdruck gebracht hat. Eine Änderung dieser Rechtsprechung ist auch durch das neue Patentgesetz nicht bedingt, da insoweit eine Gesetzesänderung nicht stattgefunden hat. Die bisherige Rechtsprechung steht auch nicht in Widerspruch zu dem in neuerer Zeit von der Rechtsprechung des RG. wiederholt betonten Grundsatz, daß das RPA. im Erteilungsverfahren befugt ist, auch den Schutzmangang in bestimmter Richtung zu begrenzen. Dann muß aber der Stand der Technik der patenterteilenden Behörde hierzu einen objektiven Anlaß bieten. Deshalb kann eine Betrachtungsweise nicht gebilligt werden, nach der eine Teilvernichtung, für die sonst ein ausreichender Anlaß nicht gegeben ist, ausgesprochen wird, um eine für unzutreffend gehaltene Abgrenzung des Schutzmanganges im Verletzungsstreit unmöglich zu machen.“

Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. 2. 37, GRUR. 1937, Seite 679 u. ff. [GVE. 24.]

Verhältnis von Zusatzpatent zum Hauptpatent. Verhältnis eines Zusatzpatentes zum Hauptpatent, wenn das Zusatzpatent zu einer Zeit angemeldet wurde, als das Hauptpatent noch nicht veröffentlicht war: Das Zusatzpatent

braucht gegenüber dem Hauptpatent keine selbständige Erfindung zu enthalten und sich seinem Erfindungscharakter nach in nichts von den gewöhnlichen Unteransprüchen eines Patents zu unterscheiden. Die Prüfung des RPA. beschränkt sich also auf die Frage, ob das Zusatzpatent eine zweckmäßige, nicht ohne weiteres selbstverständliche Ausgestaltung des Hauptpatents zum Gegenstand hat. — Doch kann sich der Schutzmangang des Zusatzpatents auch weiter erstrecken, falls ein allgemeiner, für jeden Durchschnittsfachmann erkennbarer Erfindungsgedanke offenbart ist. In solchem Falle ist die Nachprüfung aller sachlichen Voraussetzungen (Neuheit, Erfindungshöhe) im Verletzungsprozeß erforderlich. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 16. 6. 1937 [I 9/37/OLG. Köln], GRUR. 1937, S. 790ff.) [GVE. 35.]

Berufung in Nichtigkeitssachen. Der Patentinhaber kann gegen die eine Nichtigkeitsklage abweisende Entscheidung des Reichspatentamts nicht mit der Begründung Berufung einlegen, daß sein Patent in den Gründen der Entscheidung zu Unrecht einschränkend ausgelegt worden sei.

Daraus folgt aber, daß aus der Nichtdurchführung der Berufung den Patentinhabern ungünstige Folgerungen hinsichtlich des Schutzmanganges ebenso wenig gezogen werden können, wie dies bei einer Verwerfung der Berufung wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels der Fall wäre. Der Schutzmangang des Streitpatents ist im Verletzungsstreit ohne Bindung an die in der Entscheidung des Reichspatentamts ausgesprochene Auffassung lediglich nach dem der freien Würdigung des Verletzungsgerichts unterliegenden Stande der Technik zu bestimmen. Entscheidung des Reichsgerichts v. 27. 2. 1937 [I A 18/37], Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes., 1937, S. 157/58.) [GVE. 37.]

Verzichtserklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung. Die Anmelder des Streitpatents haben gelegentlich einer mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdesenat einen ausdrücklichen Verzicht abgegeben. Diese mündlich abgegebene Verzichtserklärung wurde zu Protokoll der mündlichen Verhandlung genommen, aber bei der Neufassung der Beschreibung nicht mit solcher Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, wie es wünschenswert gewesen wäre. Das Reichsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß eine vom Patentamt gebilligte Zurückziehung des Verzichts in der Einreichung der neuen mit dem Patentanspruch in gewissem Widerspruch stehenden Patentbeschreibung, die zur Patenterteilung geführt hat, nicht gesehen werden kann.

Reichsgerichtsentscheidung vom 24. 4. 1937, „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1937, Seite 207 u. ff. [GVE. 23.]

Erneuerung von Warenzeichen. Die Erneuerung eines Warenzeichens ist abzulehnen, wenn dessen Eintragung infolge einer nach der Eintragung eingetretenen Änderung der inländischen Gesetzgebung gesetzwidrig geworden ist. Der Beschwerdesenat des Patentamts hat den Antrag auf Erneuerung des Zeichens 215069, das lediglich aus der Darstellung eines Hakenkreuzes bestand, unter folgendem höheren Gesichtspunkt abgelehnt:

Wenn auch das Zeichen nicht zu Unrecht eingetragen wurde, befindet es sich doch jetzt im Gegensatz zu einem

bestehenden Gesetz und erregt Ärgernis. Dem RPA kann nicht zugemutet werden, diesen Zustand noch länger aufrechtzuerhalten und durch die Weitergewährung des Schutzes gewissermaßen zu billigen. Das Fehlen einer besonderen Gesetzesbestimmung, die die Lösungsmöglichkeit in diesem Falle ausspricht, ändert hieran nichts, sofern sich die Notwendigkeit aus allgemeinrechtlichen Gesichtspunkten ergibt. Ist es doch eine Art allgemeines Staatsgrundgesetz, daß eine Staatsbehörde eine Gesetzwidrigkeit nicht sanktionieren darf. Wenn nun infolge einer nach der Eintragung eines Zeichens eingetretenen Änderung der Gesetze ein Zeichen gegen ein bestehendes Gesetz, hier also gegen das wichtige Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, verstößt, so steht das Zeichen im Gegensatz zur öffentlichen Ordnung und ist daher zu löschen. (Entscheidung des 12. Beschwerdesenats v. 23. 2. 1937 [P 14 260/18 Wz.], Ztschr. d. Akademie für Deutsches Recht, 1937, S. 601/2.)

[GVE. 38.]

Rechtswirkung der Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront (Urteil des Arbeitsgerichtes Berlin v. 16. Juni 1937, 6 Ca 169/37) (Vgl. Jur. Wochenschr. 1937, S. 2309³¹, dort auch Würdigung des Urteils). Die Kündigung eines im festen Angestelltenverhältnis zur Deutschen Arbeitsfront stehenden Mitarbeiters kann gemäß § 19 genannter Ordnung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Einleitung eines Verfahrens gegen den zu Kündigenden beim zuständigen Deutschen-Arbeitsfront-Gericht ordnungsrichtig beantragt oder ein Verfahren bei einem Partei- oder einem Arbeitsfrontgericht bereits anhängig geworden ist; es sei denn, daß die Kündigung mit Sparmaßnahmen, organisatorischen Umwandlungen oder unzureichenden Leistungen nachweisbar begründet werden kann. Diese Gründe können nicht als vorliegend erachtet werden, wenn in der Abteilung des Gekündigten neue Angestellte einberufen worden sind und dieser vor nicht langer Zeit eine Leistungszulage erhalten hat.

[GVE. 28.]

NEUE BUCHER

Lehrbuch der physikalischen Chemie in elementarer Darstellung. Von Prof. Dr. J. Eggert. 4., verbesserte Auflage, gemeinsam bearbeitet mit Prof. Dr. I. Hock. Mit 161 Abbildungen. Verlag S. Hirzel, Leipzig 1937. Preis geh. RM. 25,50, geb. RM. 27,—.

Von dem Eggertschen Lehrbuch der Physikalischen Chemie liegt nun in gemeinsamer Arbeit mit L. Hock bereits die vierte Auflage vor. Schon dieser Umstand zeigt, daß innerhalb von 10 Jahren nach dem ersten Erscheinen das Eggertsche Buch sich viele Freunde erwerben, erhalten und immer noch neue gewinnen konnte.

Die Anlage des Werkes ist unverändert geblieben. Auf elementarer Grundlage wird die Kenntnis der physikalisch-chemischen Tatsachen in den Vordergrund gerückt, wobei die Geschicklichkeit, mit der die klassischen Errungenschaften und die neueste Entwicklung verknüpft und verschmolzen sind, besondere Hervorhebung verdient. In der Neuauflage sind die Abschnitte über „Atome“, „Moleküle“, den „Festkörper“ und die „Thermochemie“ einer gründlichen Umarbeitung und Anpassung an den Stand der Forschung unterzogen worden. Ferner fanden die im Mittelpunkt des gegenwärtigen Interesses stehenden Teilgebiete, wie die „Kernchemie“, der „Kristallbau“, die „Reaktionen im Festkörper“, die „Photozellen“ und die „chemische Thermodynamik“ eingehende Berücksichtigung.

Die Fülle und die Vielseitigkeit des in der neuen Auflage gebotenen Wissensstoffes ist erstaunlich. Die notwendig gewordene Umfangsvermehrung von 80 Seiten gegenüber der dritten Auflage wird jeder Leser gern in Kauf nehmen, zumal das flüssig und gut lesbar geschriebene Werk dadurch keine Preisseigerung erfahren hat.

Wenn man die Aufgabe eines Lehrbuches dahin kennzeichnen will, daß es Kenntnisse verbreiten und zu eingehender Beschäftigung mit dem behandelten Wissenschaftsbereich anregen soll, so muß man feststellen, daß die Verfasser diese Aufgabe vorzüglich gelöst haben. So kann man auch der Überzeugung sein, daß die Neuauflage des Eggertschen Lehrbuches nicht nur in keiner Bibliothek fehlen darf, sondern zum eisernen Bestand gehören muß, den jeder Physikochemiker und Chemiker sein eigen nennt.
K. Clusius. [BB. 146].

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Prof. Dr. L. Prandtl, Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für Strömungsforschung, Göttingen, wurde zum auswärtigen Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften in der physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

Verliehen: Dr.-Ing. habil. H. Helberger, München die Dozentur für das Fach Organische Chemie in der Fakultät für Chemie der T. H. München. — Dr. rer. nat. habil. G. Kortüm, Tübingen, die Dozentur für das Fach Physikalische Chemie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen.

Gestorben: Geheimer und Oberreg.-Rat i. R. (Reichsgesundheitsamt)¹⁾ Dr. K. Beck, Berlin, langjähriges Mitglied

¹⁾ Diese Ztschr. 50, 818 [1937].

des VDCh, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Korrosionsforschung im VDCh (früher Reichsausschuß für Metallschutz), am 10. November im Alter von 64 Jahren. — Dr. W. Böhendorff, Berlin, seit 1896 Mitglied des VDCh, am 5. November. — Dr. H. Rabe, Inhaber der Firma „Einrichtung chemischer Fabriken“, Berlin, Mitglied des VDCh seit 1899, am 15. November im Alter von 72 Jahren. — W. Schüller, Färbereibesitzer, Berlin, 2. Vorsitzender des Vereins Deutscher Färber, am 6. November.

Ausland

W. N. Ipatjew, ein Schüler A. v. Bayers, früher Prof. an der Universität St. Petersburg, seit 1930 Prof. an der Northwestern University of Evanston (Illinois, USA), Dr. h. c. der Universität München und Ehrenmitglied vieler wissenschaftlicher Gesellschaften, feiert am 21. November seinen 70. Geburtstag.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

AUS DEN BEZIRKSVEREINEN

Bezirksverein Bremen. Veranstaltung am 9. Oktober 1937. Besichtigung der Deutsche Vacuum Öl A.-G., Werk Bremen. Teilnehmer: 25.

Sitzung am 21. Oktober 1937 in der Jakobihalle, Bremen. Vorsitzender: Dr. Frercks; Teilnehmer: 35.

Dr. Melzer, Bremen: „Chemische und technologische Prüfverfahren der Kunststoffe.“

Anschließend Mitgliederversammlung mit Bericht über das Reichstreffen in Frankfurt (Main). Entlastung des Schriftführers. Besonders hervorzuheben ist folgendes:

Es wird im Gaugebiet allgemein Klage darüber geführt, daß die für Chemiker erforderliche Fachliteratur in den öffentlichen Büchereien nicht in dem Maße beschafft wird, wie dies für andere Fachrichtungen geschieht. Der Vorstand des Bezirksvereins wird daher dem Direktor der Bremer Staatsbibliothek Vorschläge zur Beschaffung von Handbüchern, Zeitschriften und modernen Lehrbüchern unterbreiten.

Bezirksverein Rheinland-Westfalen. Gemeinschaftsveranstaltungen mit dem Haus der Technik, Essen.

Sitzung am 1. Juni 1937. Teilnehmer: etwa 100.

Dr. W. Geisler, Magdeburg: „Die Schaffung von heimischen Rohstoffen als Hauptaufgabe der chemischen Technologie der Gegenwart.“

Sitzung am 8. Juni 1937. Teilnehmer: etwa 350.

Dr. O. Ambros, Ludwigshafen: „Über Herstellung und Verwendung von Buna.“

Sitzung am 16. Juni 1937. Teilnehmer: etwa 75.

Dr. habil. E. Mörath, Berlin: „Holzschutz in Deutschland.“

Am 17. Juli 1937 Ausflug mit Damen: Fahrt auf dem Baldeneysee, Besichtigung des Stauwehrs und der Kläranlagen in Kupferdreh, mit Vortrag Dr. Wolter, Duisburg: „Über die Ruhrstausseen“. Teilnehmer: etwa 30. Anschließend Zusammensein im Gasthof Hügel.